

Allgemeine Garantie- und Versicherungsbedingungen für die A1 Handygarantie



Diese Allgemeinen Garantie- und Versicherungsbedingungen beschreiben den Garantie- und Versicherungsumfang aus dem von Ihnen abgeschlossenen A1 Handygarantievertrag (A1HG Vertrag) für Ihr mobiles Endgerät, welches Sie in Verbindung mit Ihrem A1 Mobilfunk Vertrag erworben haben. Soweit in den folgenden AGB personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1 Keine Übertragung von A1 Handyversicherung und A1HG

1.1 Wenn Sie ein neues mobiles Endgerät erwerben (z.B. im Rahmen von A1 Next), geht eine bestehende A1HG oder eine bestehende A1 Handyversicherung nicht automatisch auf das neue mobile Endgerät über. Sofern Sie dann auch für das neue mobile Endgerät eine A1HG wünschen, muss eine A1HG eigens für dieses abgeschlossen werden.

1.2 Bei einer A1 Handygarantieleistung oder auch im Fall einer Leistung aus Gewährleistung bzw. aus Herstellergarantie geht die A1HG auch auf ein alffällig getauschtes mobiles Endgerät über; In diesem Fall richtet sich das A1 Handygarantie Entgelt und die Leistungsbeteiligung nach dem unverbindlichen Verkaufspreis Ihres neuen mobilen Endgeräts bei A1.

2 Definitionen

A1:
A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft
Lassallestraße 9
1020 Wien
FN 280571f

A1 HG Kundenservice:
der von Integral Insurance Broker GmbH, FN 141519t betriebene Kundenservice
Postfach 56
4020 Linz
Tel.: 0800664488, Fax.: 0800664489 aus dem Inland kostenfrei erreichbar
E-Mail:kundenservice@a1hg.at

A1 Handygarantieleistung:
Eine Sachleistung aus der A1HG; nämlich Reparatur oder Tausch im Leistungsfall. Eine Barabköse ist ausgeschlossen.

A1HG:
Die A1 Handygarantie, welche Ihnen Schutz im Leistungsfall, gemäß dem A1HG Vertrag und diesen AGB gewährt.

A1HG Vertrag:
Der A1HG Vertrag besteht aus dem von Ihnen mit dem Garanten abgeschlossene Garantievertrag und der Versicherungsbestätigung, welche auf Basis des zwischen dem Garanten und dem Versicherer bestehenden Gruppenversicherungsvertrages ausgestellt wird.

A1 Mobilfunkvertrag:
Der A1 Mobilfunkvertrag bzw. die Erneuerung eines bestehenden A1 Mobilfunkvertrags (z. B. durch A1 Next), welcher von Ihnen in Verbindung mit dem Erwerb des erfassten Endgeräts und dem Erwerb der A1HG abgeschlossen wurde.

AGB:
Diese Allgemeinen Garantie- und Versicherungsbedingungen für die A1HG.

Auflösung:
wie in Punkt 5.2. beschrieben.

Diebstahl:

Diebstahl bzw. einfacher Diebstahl liegt vor, wenn die Wegnahme oder Entwendung des erfassten Endgeräts ohne Verwirklichung eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes erfolgt.

Einbruchdiebstahl:

liegt vor, wenn der Dieb
- in einen Raum eines Gebäudes durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- in einen Raum eines Gebäudes unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- in einen Raum eines Gebäudes einschleicht und aus den versperrten Räumlichkeiten das erfasste Endgerät wegbringt;
- in einen Raum eines Gebäudes durch Öffnen von Schließern mittels nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen oder mittels falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich nachgemacht werden. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel eindringt, den er durch Raub oder Einbruchdiebstahl an sich gebracht hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;- in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis mit dem richtigen Schlüssel öffnet, den er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;
- das erfasste Endgerät aus einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug stiehlt, sofern alle Sicherheitssysteme des Kraftfahrzeugs aktiviert waren und das erfasste Endgerät außer Sichtweite aufbewahrt war und das Kraftfahrzeug gewaltsam geöffnet wurde und sich für das gewaltsame Öffnen eindeutige Einbruchsspuren finden lassen.

Erfasstes Endgerät:

Das im A1HG Vertrag zwischen A1 und Ihnen angeführte mobile Endgerät (z. B. Mobiltelefon, Datenstick, Tablets) bis zu einem ungestützten Verkaufspreis bei A1 von € 1.500,- (brutto) inklusive des in der Originalverpackung enthaltenen Zubehörs wie z. B. Netzgerät, Kopfhörer und dgl.

Garant:

Integral Insurance Broker GmbH
Hasnerstraße 2
4020 Linz
FN 141519t

Garantiereignis:

wie in Punkt 8 beschrieben.

Leistungsbeteiligung:

Ihr Beitrag an der A1 Handygarantieleistung bei einem Leistungsfall (Garantie- oder Versicherungereignis).

Leistungsfall:

bezeichnet sowohl ein Garantiereignis im Sinne des Punktes 8 als auch ein Versicherungereignis im Sinne des Punktes 9.

Raub:

liegt vor, wenn

- gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme des erfassten Endgeräts auszuschalten;
- Sie das erfasste Endgerät herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- Ihnen das erfasste Endgerät weggenommen wird, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Reparatur:

wie in Punkt 7.2 beschrieben.

Sie:

Vertragspartner/in des A1HG Vertrages als Garantiebegünstigte/r und Versicherte/r.

Tausch:

wie in Punkt 7.3. beschrieben.

Versicherer:

Die Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hietzinger Kai 101-105
1130 Wien
FN 340049

Versicherungereignis:

wie in Punkt 9 beschrieben.

3 Allgemeines

3.1 Diese AGB regeln den Sachleistungsanspruch als Naturalrestitution aus der A1HG, die Ihnen österreichweit gegen den Garant zusteht, welcher entweder in der Reparatur oder im Ersatz des erfassten Endgeräts besteht und durch ein von A1 autorisiertes Unternehmen durchgeführt wird. Eine Barabköse ist ausgeschlossen.

3.2 Die A1HG schränkt die gesetzliche Gewährleistungspflicht gegenüber dem Verbraucher im Sinne des KSchG nicht ein, sondern gilt zusätzlich zur bestehenden gesetzlichen Gewährleistungspflicht.

3.3 Der A1HG Vertrag besteht aus dem von Ihnen mit dem Garanten abgeschlossene Garantievertrag und der Versicherungsbestätigung, welche auf Basis des zwischen dem Garanten und dem Versicherer bestehenden Gruppenversicherungsvertrages ausgestellt worden ist. A1 ist der Vermittler des jeweiligen A1HG Vertrags.

4 Subsidiarität

Alle A1 Handygarantieleistungen sind subsidiär. Ihr Sachleistungsanspruch aus der A1HG ist daher subsidiär zu den Gewährleistungs- und Garantieansprüchen gegenüber A1 bzw. dem Hersteller des erfassten Endgeräts oder sonstigen Versicherungsansprüchen, wie z. B. aus einem Einkaufsversicherungsschutz.

Allgemeine Garantie- und Versicherungsbedingungen für die A1 Handygarantie



5 Beginn und Dauer des A1HG Vertrags

5.1 Der A1HG Vertrag beginnt mit Abschluss des A1HG Vertrags und endet nach einer Laufzeit von fünf Jahren, sofern dieser nicht vorzeitig gemäß Punkt 6 gekündigt wird. Die A1HG kann von Ihnen mit dem Erwerb oder Erneuerung eines A1 Mobilfunkvertrags und dem gleichzeitigen Erwerb eines mobilen Endgeräts (bis zu 30 Tage nach dem Erwerb oder Erneuerung eines Mobilfunkvertrags und dem Erwerb des mobilen Endgeräts) abgeschlossen werden.

5.2 Der A1HG Vertrag endet jedenfalls mit Auflösung des A1 Mobilfunkvertrages oder der Portierung der entsprechenden A1 Rufnummer („Auflösung“).

6 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

6.1 Nach einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten ist der A1HG Vertrag durch Sie und den Garanten monatlich schriftlich kündbar. Bei Kündigung läuft der A1HG Vertrag bis zum letzten Tag des bereits einbezahnten A1 Handygarantie Entgeltes; eine Rückerstattung findet nicht statt.

6.2 Der A1HG Vertrag kann nach Regulierung des Leistungsfalls durch außerordentliche Kündigung schriftlich durch Sie oder den Garanten beendet werden, wenn spätestens 30 Tage nach Regulierung des Leistungsfalls die außerordentliche Kündigung schriftlich zugegangen ist. Kündigungen sind an das A1HG Kundenservice unter storno@a1hg.at oder an A1HG Kundenservice Postfach 56, 4020 Linz zu richten.

6.3 Der A1HG Vertrag kann durch außerordentliche Kündigung schriftlich durch den Garanten beendet werden, wenn Sie mit der Zahlung von mehr als zwei A1 Handygarantie Entgelten in Verzug sind.

6.4 Sie können von Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 21 Tagen schriftlich, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist an das A1HG Kundenservice unter storno@a1hg.at oder an A1HG Kundenservice Postfach 56, 4020 Linz zu richten, wobei die rechtzeitige Absendung zur Wahrung der Frist ausreichend ist.

6.5 Im Falle eines wirksamen Rücktritts vom Vertrag, werden alle Leistungen zurückgestellt. Ist die Rückstellung der von dem Garanten bereits erbrachten A1 Handygarantieleistung unmöglich oder unrentlich, so haben Sie dem Garanten deren Wert zu ersetzen, soweit Sie Ihnen zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht.

7 A1 Handygarantieleistung: Reparatur – Tausch

7.1 Die A1HG sieht im Leistungsfall die Reparatur oder den Tausch des erfassten Endgerätes vor, sofern nicht die unter Punkt 10.2. genannten Ausschlussgründe vorliegen. Von der A1 Handygarantieleistung umfasst sind auch die erforderlichen Ersatzteile, die Arbeitszeit und die Transportkosten. Die A1 Handygarantieleistung wird nach Wahl des Garanten durch Reparatur oder Tausch des erfassten Endgerätes erfüllt. Eine Barabköse ist nicht möglich.

7.2 Im Reparaturfall wird das A1HG Kundenservice das erfasste Endgerät unter Verwendung neuer und wieder aufbereiteter Teile, die hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit mit neuen Teilen gleichwertig sind, reparieren lassen („Reparatur“).

7.3 Im Tauschfall wird das A1HG Kundenservice das erfasste Endgerät durch ein Austausch-Endgerät ersetzen; dabei handelt es sich entweder um ein mobiles A1 Edition Endgerät desselben Gerätetyps oder – falls ein solches Gerät von A1 nicht mehr angeboten wird – ein gleichwertiges mobiles A1 Edition Endgerät („Tausch“). Im Falle eines Tausches erhalten Sie einen Neuerersatz. Das Austausch-Endgerät kann je nach Hersteller und Marke auch wieder aufbereiteter Teile, die hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit mit neuen Teilen gleichwertig sind, beinhalten.

8 Garantieereignis

Ein Garantieereignis liegt vor, wenn während der aufrechten A1HG entweder (I) eine dem jeweiligen Stand der Technik des betreffenden erfassten Endgeräts entsprechende Fehlerfreiheit (Material- und Herstellungsfehler) nicht vorliegt, oder (II) ein Schaden durch Feuchtigkeit oder Oxidation am erfassten Endgerät entstanden ist („Garantieereignis“).

Bitte beachten Sie die Ausschlussgründe in Punkt 10.2.

9 Versicherungsergebnis

Ein Versicherungsergebnis liegt vor, wenn während der aufrechten A1HG (I) eine plötzliche, unerwartete und von außen einwirkende Beschädigung oder Zerstörung am erfassten Endgerät eintritt (II) Sie Ihr Eigentum am erfassten Endgerät durch Raub oder Einbruchdiebstahl verlieren, oder (III) Schäden am erfassten Endgerät durch Feuer entstehen, welches sich mit schädiger Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet („Versicherungsergebnis“). Versicherungsschutz für Schäden am erfassten Endgerät durch Feuer besteht nur so lange die IMEI Nummer des erfassten Endgerätes erkennbar ist (Punkt 10.2.(I)). Bitte beachten Sie die Ausschlussgründe in Punkt 10.2.

10 Umfang der A1HG sowie Ausschlussgründe

10.1 In einem Leistungsfall (also bei einem Garantie-, oder Versicherungsergebnis) wird das A1HG Kundenservice den eingetretenen Schaden entweder durch Reparatur oder Tausch des erfassten Endgeräts beheben. Im Falle des Tauschs wird der Garant Eigentümer des erfassten Endgeräts und Sie Eigentümer des ausgetauschten mobilen Endgeräts. Die Barabköse ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10.2 Nicht im Umfang der A1HG inbegriffen und daher nicht berechtigt zum Tausch oder Reparatur des erfassten Endgeräts sind:

- (I) erfasste Endgeräte mit einer Seriennummer (IMEI), die verändert, entstellt, oder entfernt wurde sowie unkenntlich geworden ist (z. B. durch Feuer, ätzende Stoffe usgl.);
- (II) Schäden an nicht erfassten Endgeräten;
- (III) Schäden, welche durch den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch oder den vertraglichen Garantieanspruch des Herstellers oder von A1 als Händler gedeckt sind. Sowie Schäden welche durch andere Versicherungsverträge ersetzt werden können;
- (IV) Schäden, die nach Ablauf des A1HG Vertrags gemeldet werden, auch wenn sich der Schaden vor dem Ablauf ereignete;
- (V) Schäden, bei denen Sie dem A1HG Kundenservice gegenüber widersprüchliche oder unwahre Angaben zum Leistungsfall abgeben;
- (VI) jede Art von Folgeschäden, z. B. Vermögensschäden;
- (VII) Schäden, die verursacht wurden durch (a) ein Produkt, das nicht das erfasste Endgerät ist, oder (b) einen Betrieb des erfassten Endgeräts in einer Art, die nicht der vom Hersteller beschriebenen zulässigen oder beabsichtigten Nutzung entspricht;
- (VIII) Schäden, die verursacht oder mit verursacht wurden durch nicht sachgerechte (Re-)Installation von Software, durch einen Softwarevirus oder einer anderen auf Software basierenden Fehlfunktion;
- (IX) erfasste Endgeräte, welche verloren, vergessen oder durch Diebstahl entwendet wurden. Zur allgemeinen Deckung von Eigentumsdelikten siehe unter Punkt 9;
- (X) erfasste Endgeräte, welche durch Einbruchdiebstahl aus einem, allgemein zugänglichen versperrten Spind, Kasten, oder ähnlichen Behältnis (wie z. B. Schulspind, Garderobekasten in Fitnessstudio, Schwimmbad, Aufbewahrungs-kasten auf Flughäfen, Bahnhöfen, Schreibtischcontainer usgl.) sowie aus allgemein zugänglichen versperrten Räumlichkeiten (wie z. B. Seminar- und Schulungsräume, Klassenzimmer, Umkleideräume usgl.) ohne erkennbare Einbruchsspuren, gestohlen wurde;
- (XI) Schäden, welche bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- (XII) Schäden durch Straftaten, die der zuständigen Sicherheitsdienststelle nicht innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Feststellung gemeldet werden;
- (XIII) äußerliche Schäden, einschließlich aber nicht abschließend Kratzer, Beulen und gebrochenes Plastik an Anschlässen, welche die Funktion des erfassten Endgeräts nicht beeinträchtigen und sich nicht wesentlich nachteilig auf die Nutzung auswirken;
- (XIV) Natürlicher Verschleiß, farbliche Veränderung, mechanische Abnutzung und dem Verbrauch unterliegende Verschleißteile (z. B. Verschlechterung des Akkus) sowie Fehler, die durch normale Abnutzung oder in sonstiger Weise infolge des normalen Alterungsprozesses des erfassten Endgeräts verursacht werden;
- (XV) erfasste Endgeräte, an welchen durch nicht durch den Hersteller oder A1 autorisierte Händler eine Reinigung, Instandhaltung, Wartung, Reparatur oder sonstiger Eingriff durchgeführt wurde;
- (XVI) die Reparatur eines beschädigten erfassten Endgeräts durch ein anderes als von A1 bzw. dem A1HG Kundenservice beauftragtes Unternehmen;
- (XVII) vorbeugende Wartungs-, Update-, oder Servicearbeiten am erfassten Endgerät;
- (XVIII) Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass das erfasste Endgerät missbräuchlich entgegen der von A1 veröffentlichten AGB verwendet wurde;
- (XIX) Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen;
- (XX) Schäden, welche durch den Betrieb des erfassten Endgeräts außerhalb der in den technischen Daten angegebenen Bereiche für Temperatur, Luftqualität und Luftfeuchtigkeit eingetreten sind;
- (XXI) Schäden infolge von Krieg oder Terrorismus, sowie ähnlichen und allen damit verbundenen Handlungen;
- (XXII) Schäden durch Beschlagnahme, Anordnung einer Regierung oder einer öffentlichen oder örtlichen Behörde;
- (XXIII) Schäden an erfassten Endgeräten, welche durch Einfluss ionisierender Strahlen oder durch Kernenergie verursacht werden.
- (XXIV) Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse wie z. B. Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawine und Lawinenluftdruck, etc.

Allgemeine Garantie- und Versicherungsbedingungen für die A1 Handygarantie



11 A1 Handygarantie Entgelt und Leistungsbeteiligung

11.1 Das A1 Handygarantie Entgelt wird monatlich von Ihnen als wiederkehrende Entgeltleistung für die A1HG an den Garanten bzw. den Versicherer entrichtet und über die A1 Mobilfunkabrechnung eingezogen. Die Leistungsbeteiligung wird im Leistungsfall von Ihnen an den Garanten bzw. den Versicherer entrichtet und über die A1 Mobilfunkabrechnung eingezogen, unabhängig ob das erfasste Endgerät getauscht oder repariert wird. Die Höhe des A1 Handygarantie Entgelts und der Leistungsbeteiligung richtet sich nach dem ungestützten Verkaufspreis bei A1 und ist aus dem A1HG Vertrag ersichtlich.

11.2 Mit Abschluss der A1HG werden die ersten zwei Monatsentgelte für die A1HG sofort fällig. Im Anschluss werden die A1 Handygarantie Entgelte monatlich im Voraus, über die A1 Rechnung vorgeschrieben und sind von Ihnen gleichzeitig mit dieser zu bezahlen.

12 Inflationsanpassung

12.1 Für das A1 Handygarantie Entgelt (bzw. die Leistungsbeteiligung) gilt nachfolgende Indexanpassung. Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf Ihr A1 Handygarantie Entgelt (bzw. die Leistungsbeteiligung):

- (I) Der Garant ist berechtigt das A1 Handygarantie Entgelt (bzw. die Leistungsbeteiligung) für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen;
- (II) Der Garant ist verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und das A1 Handygarantie Entgelt (bzw. die Leistungsbeteiligung) entsprechend der Senkung zu reduzieren.

12.2 Über die Anpassungen des A1 Handygarantie Entgelts (bzw. die Leistungsbeteiligung) werden Sie in schriftlicher Form (z. B. über Rechnungsaufdruck) informiert.

12.3 Der Umfang der Anpassung des A1 Handygarantie Entgelts (bzw. die Leistungsbeteiligung) ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2011 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis werden nicht berücksichtigt. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, wird das A1 Handygarantie Entgelt (bzw. die Leistungsbeteiligung) in voller Höhe angepasst. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Hinweis: Eine Verpflichtung zur Reduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem im Vorjahr auf ein Recht zur Erhöhung der Entgelte verzichtet wurde.

12.4 Anpassungen des A1 Handygarantie Entgelts (bzw. der Leistungsbeteiligung) erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses wie folgt:

- (I) Erhöhung: 1. April bis 31. Dezember und
- (II) Reduktion: immer am 1. April. Bitte beachten Sie: wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

13 Zahlungsbedingungen

13.1 Sie nehmen zur Kenntnis, dass A1 das A1 Handygarantie Entgelt und die Leistungsbeteiligung im Leistungsfall im Namen des Garanten über die Belastung der monatlichen A1 Rechnung, in Rechnung stellt, wobei die gleichen Zahlungsmodalitäten wie für Ihren A1 Mobilfunkvertrag zur Anwendung kommen.

13.2 Das A1 Handygarantie Entgelt (bzw. die Leistungsbeteiligung) ist 7 Kalendertage nach Zugang der A1 Rechnung oder zu einem späteren, auf dieser Rechnung angegebenen Fälligkeitstag fällig.

13.3 Sie tragen alle mit Ihrer Zahlung verbundenen Bankspesen, z. B. Spesen für Auslandsüberweisungen.

13.4 Wenn Sie Ihre Rechnung mit Zahlschein bezahlen, geben Sie bitte die richtige A1 Kundennummer an. Sonst muss A1 Ihre Zahlung erst der richtigen Kundennummer zuordnen.

13.5 Ihre Zahlung wird im Zweifel auf die Entgeltforderung aus dem Mobilfunkvertrag von A1 und im Übrigen auf die älteste Schuld angerechnet.

14 Folgen bei Verzug

14.1 Wenn Sie mit der Zahlung von zwei oder mehr A1 Handygarantie Entgelten in Verzug sind, so wird, ein in diesen Zeitraum fallender Leistungsfall nicht zur weiteren Bearbeitung durch den Garanten freigegeben, dh. während eines solchen Zahlungsverzuges des A1 Handygarantie Entgelts erfolgen keine Leistungen aus der A1HG an Sie.

14.2 Wird die Leistungsbeteiligung im Leistungsfall nicht rechtzeitig bezahlt, so wird ein solcher Leistungsfall nicht zur weiteren Bearbeitung durch den Garanten freigegeben d.h. während eines Zahlungsverzuges der Leistungsbeteiligung erfolgen keine Leistungen aus der A1HG an Sie.

14.3 Erst mit Zahlung der ausstehenden Entgelte an A1 wird der Leistungsfall vom Garanten reguliert.

14.4 Weiters werden im Falle des Verzugs Verzugszinsen wie folgt berechnet: Der Zinssatz beträgt 12% jährlich, liegt aber mindestens 3% über dem Basis-Zinssatz der Österreichischen Nationalbank. Außerdem werden alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten verrechnet, nämlich

- (I) Mahnspesen,
- (II) Inkasso Spesen und
- (III) Rechtsverfolgungskosten.

15 Inanspruchnahme der A1HG

15.1 Sie können A1 Handygarantieleistungen aus dem Leistungsfall nur innerhalb der Laufzeit des A1HG Vertrags unter Verständigung des A1HG Kundenservice unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse, der Daten des erfassten Endgeräts, Ihrer A1 Rufnummer sowie der Beschreibung des Schadens und des Schadenshergangs geltend machen.

15.2 Um im Leistungsfall die A1 Handygarantieleistung in Anspruch zu nehmen sind folgende Pflichten einzuhalten:

- (I) informieren Sie unverzüglich den Garanten wahrheitsgemäß und umfassend vom Leistungsfall unter Telefon: 0800 664 488, Fax: 0800 664 489 aus dem Inland kostenfrei erreichbar, oder unter E-Mail: kundenservice@a1hg.at. Auf Verlangen des A1 HG Kundenservice ist diese Stellungnahme schriftlich an Integral Insurance Broker GmbH, E-Mail: kundenservice@a1hg.at oder Postfach 56, 4020 Linz zu übersenden;
- (II) stellen Sie bitte Ihre Vertragsnummer der A1HG und eine Kopie des Original-A1HG Vertrags nach Aufforderung zur Verfügung;
- (III) Beachten Sie die Anweisungen, die Ihnen der Garant erteilt, wie insbesondere das erfasste Endgerät zur Inspektion in einem A1 Shop oder einem A1 Händler abzugeben bzw. das erfasste Endgerät nach erfolgreicher Reparatur oder Tausch vom A1 Shop oder A1 Händler abzuholen;
- (IV) Bitte stellen Sie sicher, dass Sicherheitskopien von der Software und den Daten auf dem erfassten Endgerät erstellt werden. Der Garant wird gegebenenfalls, während der Durchführung der Reparatur die Daten des erfassten Endgeräts löschen und dieses wieder auf die Werkseinstellungen zurücksetzen;
- (V) Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden sind von Ihnen unverzüglich, jedoch spätestens 48 Stunden nach deren Begehung, unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Die Bestätigung dieser Anzeige ist dem A1HG Kundenservice zu übermitteln.

15.3 Wird eine nach Eintritt eines Leistungsfalls zu erfüllende Pflicht verletzt, verlieren Sie den Anspruch auf die A1 Handygarantieleistung, es sei denn, Sie haben die Pflicht weder vorsätzlich noch krass fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Anspruch auf die A1 Handygarantieleistung, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf deren Bemessung gehabt hat.

16 Fälligkeit der A1 Handygarantieleistung

Ansprüche sind direkt beim Garanten geltend zu machen. Ist die A1 Handygarantieleistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die A1 Handygarantieleistung binnen zwei Wochen. Der Anspruch im Leistungsfall besteht ausdrücklich nur gegenüber dem Garanten. Der Verzug mit der Zahlung des A1 Handygarantie Entgelts oder der Leistungsbeteiligung hemmt die Fälligkeit.

17 Informationen auf dem erfassten Endgerät

Sie sollten regelmäßig Back-Up Kopien von den Informationen, die sich auf dem erfassten Endgerät befinden, erstellen, um die Inhalte zu sichern. Bevor Sie Ihr erfasstes Endgerät für eine A1 Handygarantieleistung einreichen, sollten Sie eine Back-Up Kopie der Informationen erstellen und alle persönlichen Informationen die Sie schützen wollen entfernen. Im Zuge der Erbringung der A1 Handygarantieleistung wird das erfasste Endgerät gelöscht und neu formatiert. A1, der Garant oder der A1HG Kundenservice sind nicht verantwortlich für den Verlust von Informationen, Softwareprogrammen oder anderen Daten, welche auf dem erfassten Endgerät enthalten waren.

Allgemeine Garantie- und Versicherungsbedingungen für die A1 Handygarantie



18 Datenschutz

Der Garant verwendet nur diese Daten:

- a. Ihre Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z. B. E-Mail-Adresse), Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses.
- b. Sonstige personenbezogene Daten, die Sie oder Dritte dem Garanten bei der Vertragsanbahnung oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen: z. B. Geburtsdatum, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis, IMEI-Nummer.

- 18.1** Ihre Stammdaten und sonstigen personenbezogenen Daten verwendet der Garant für das Erbringen seiner Leistung und zur Vertragsabwicklung. Sie stimmen zu, dass
- a. Der Garant Ihre Stamm- und sonstige personenbezogenen Daten verwendet für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Produkte oder Services im Zusammenhang mit dem A1 Handygarantievertrag - auch per E-Mail, sowie
 - b. Ihre Stammdaten für das Erbringen der Dienstleistungen an folgende Unternehmen übermitteln kann: Allianz Elementar Versicherungs Aktiengesellschaft, Mobiletouch Austria GmbH.

19 Haftungsbeschränkung

A1, der Garant und der Versicherer haften nicht

- (I) für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, die auf einer Verletzung der A1HG beruhen und
- (II) aufgrund eines sonstigen Rechtsgrunds, wie insbesondere nicht für entgangene Nutzungsmöglichkeiten, Kosten für ein Ersatzgerät, entgangenen Gewinn, Beschädigung, Beeinträchtigung oder Verlust von Information, Software oder sonstiger Daten. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Ansprüche, aus Personenschäden sowie für eine Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen.

20 Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

20.1 Sie haben, im Einklang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A1, Änderungen Ihres Namens (Ihrer Firma), sowie jede Änderung Ihrer Anschrift (Sitzverlegung) sofort A1 bekannt zu geben.

20.2 Geben Sie eine solche Änderung nicht bekannt und gehen Ihnen deshalb an die von Ihnen zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen des Garanten nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen.

21 Geltendes Recht

Stehen nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem (Wohn-)Sitzrecht des Kunden entgegen, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechtes und des Internationalen Privatrechts sowie deren Verweisungsnormen.

22 Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserem Vertragsverhältnis ist Wien, Innere Stadt. Bei Klagen von und gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.